

### 4.5 Segelschiffe bis 15 m<sup>2</sup> Segelfläche

Folgende Gegenstände müssen mitgeführt werden:

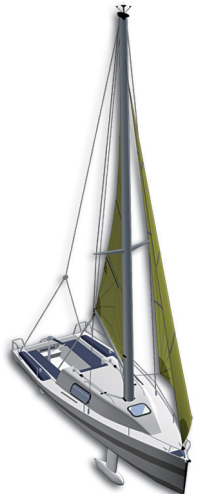
- Eimer
- Horn oder Mundpfeife
- Notflagge, rot 60 x 60 cm
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Feuerlöscher mit mind. 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
- Löschdecke oder zusätzlicher Feuerlöscher, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist



### 4.6 Segelschiffe mit über 15 m<sup>2</sup> Segelfläche

Folgende Gegenstände müssen mitgeführt werden:

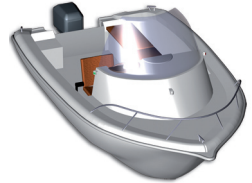
- Eimer
- Hupe oder Horn
- Notflagge, rot 60 x 60 cm
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
- Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
- Feuerlöscher mit mind. 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
- Löschdecke oder zusätzlicher Feuerlöscher, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist
- Rettungswurfgerät mit mind. 75 N Auftrieb und eine Wurfleine von mindestens 10 m Länge



### 4.7 Motorschiffe bis 30 kW Antriebsleistung

Folgende Gegenstände müssen mitgeführt werden:

- Schöpfer oder Eimer
- Hupe oder Horn
- Notflagge, rot 60 x 60 cm
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
- Feuerlöscher mit mind. 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
- Löschdecke oder zusätzlicher Feuerlöscher, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist



### 4.8 Motorschiffe mit mehr als 30 kW Antriebsleistung

Folgende Gegenstände müssen mitgeführt werden:

- Eimer
- Lenzpumpe
- Hupe oder Horn
- Notflagge, rot 60 x 60 cm
- Bootshaken
- Ruder oder Paddel, sofern das Schiff damit fortbewegt oder gesteuert werden kann
- Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
- Tauwerk mit ausreichender Haltekraft
- Feuerlöscher mit mind. 2 kg Inhalt, sofern ein eingebauter Motor vorhanden ist
- Löschdecke oder zusätzlicher Feuerlöscher, sofern eine Heiz- oder Kocheinrichtung vorhanden ist



## 4. AUSRÜSTUNG

- Rettungswurfgerät mit mind. 75 N Auftrieb und eine Wurffleine von mindestens 10 m Länge vorhanden ist

### 4.9 Radargeräte

Das Bundesamt für Verkehr bezeichnet die Radargeräte, die auf Schiffen eingesetzt werden dürfen. Die Radargeräte müssen den fernmelderechtlichen Vorschriften entsprechen und sind nach diesen zu betreiben.

### 4.10 Der Feuerlöscher

Sofern ein eingebauter Motor eingebaut ist, muss ein Feuerlöscher mit einem Inhalt von mindestens 2 kg mitgeführt werden.

Ein zusätzlicher Feuerlöscher mit mindestens 2 kg Inhalt oder eine Löschdecke ist mitzuführen, wenn eine Heiz- oder Kochvorrichtung vorhanden ist.

Feuerlöscher sind alle drei Jahre periodisch zu prüfen.



## 4. AUSRÜSTUNG

			
Eimer	Schöpfer	Horn	Mundpfeife
			
Hupe	Bootschaken	Notflagge	Lenzpumpe
			
Anker mit Trosse oder Kette	Rettungswesten und -kragen	Löschdecke	Feuerlöscher
			
Ruder oder Paddel	Rettungswurfgerät	Tauwerk	

Abb.: Überblick Ausrüstungsgegenstände

In diesem Kapitel lernen Sie wichtige nautische Begriffe kennen.

### 5.1 Wichtige Begriffe

Folgende Begriffe müssen als Schiffsführer verstanden werden:

#### Belegen

Unter Belegen verstehen wir Festmachen von Leine, Trosse oder Schot.

#### Spring

Ein von achtern nach vorn bzw. von vorn nach achtern verlaufender Festmacher (Achter- bzw. Vorspring)

#### Stillliegendes Schiff

Ein stillliegendes Schiff ist ein Schiff, das unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist.

#### Fahrendes Schiff

Ein fahrendes Schiff ist ein Schiff, das weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist.

#### Nacht

Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

#### Tag

Als Tag wird der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bezeichnet.

#### Zu Berg

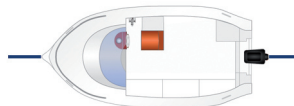
Zu Berg bedeutet die Richtung zur „Quelle“.

#### Zu Tal

Zu Tal bedeutet die Richtung zum „Meer“.

#### Lee

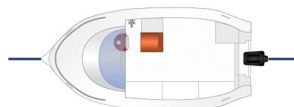
Lee ist die dem Wind abgekehrte Seite



*Lee - Seite*

#### Luv

Luv ist die dem Wind zugekehrte Seite



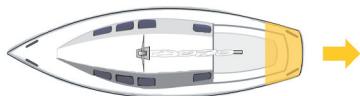
*Luv - Seite*

### Treiben

Ein treibendes Schiff ist gleich fahrendes Schiff.

### Achtern

Achtern ist bei einem Schiff „hinten“ oder die Richtung nach hinten.



### Navigation

Verfahren zur Orts- und Kursbestimmungen von See- und Luftfahrzeugen

### Gewerbmässiger Personentransport

Ein Transport von Personen oder Gütern, bei dem die Bedingungen über die Gewerbmässigkeit erfüllt werden.

Gewerbmässig handelt, wer Reisende befördert, um damit einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Als wirtschaftlicher Erfolg gilt jede Entgegennahme von Geld oder Naturalleistungen oder das Erlangen anderer geschäftlicher Vorteile.

Die Fahrten gelten auch dann als gewerbmässig, wenn sie nicht öffentlich sind.

### Mietschiff

Ein Schiff, das von seinem Eigentümer an Dritte auf Zeit und gegen Entgelt an Selbstfahrer überlassen wird.

### Schiff zu Wohnzwecken

Ein Schiff, das so eingerichtet und ausgerüstet ist, dass es zum Zweck des ständigen Wohnens an Bord benutzt werden kann, das bewohnt ist und länger als zwei zusammenhängende Kalendermonate an einer Stelle liegt oder in diesem Zeitintervall immer wieder an den gleichen Liegeplatz zurückkehrt.

### Wassermotorrad

Ein Schiff mit weniger als 4 m Länge, das mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantriebsquelle ausgerüstet ist und das von einer oder mehreren auf dem Rumpf sitzenden, stehenden oder knienden Personen gefahren wird.

Andere Begriffe mit gleicher Bedeutung: Aqua-Scooter oder Jet-Bike.